

§ 53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

Erläuterungen

Im Interesse eines kontinuierlichen Erziehungsprozesses soll die mit dem Strafverfahren begonnene spezielle Erziehung bei einer Verurteilung zu einer Strafe mit Freiheitsentzug ohne große Zeitunterbrechung mit dem Vollzug des Freiheitsentzuges fortgesetzt werden.

Aber nur ein Teil der Verurteilten ist zum Zeitpunkt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über eine Strafe mit Freiheitsentzug inhaftiert. Die nichtinhaftierten Verurteilten müssen nach Eingang der Unterlagen in der Strafvollzugseinrichtung erst zum Strafantritt geladen werden. Dadurch können auch unbeabsichtigte, außerhalb des Strafzweckes liegende Härtefälle für die Verurteilten selbst oder ihre Familien eintreten. In solchen Fällen sieht das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz — entsprechend dem humanistischen Grundanliegen des sozialistischen Strafrechts — die Möglichkeit eines Aufschubes des Strafvollzuges vor, der durch den Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung verfügt werden kann. Die zeitliche Befristung ergibt sich aus den §§ 51 und 52.

Unter den in § 53 Abs. 2 genannten **Auflagen** sind insbesondere die Verpflichtung, sich fachärztlich behandeln zu lassen und die entsprechenden Dokumente der Strafvollzugseinrichtung vorzulegen bzw. sie über den Gang des Krankheitsverlaufes zu unterrichten sowie die Verpflichtung zur Meldung von Wohnort- und Arbeitsplatzwechsel zu verstehen. Die Art und Form einer solchen Auflage wird von Fall zu Fall gesondert entschieden und dem Verurteilten schriftlich bekanntgegeben.

Da sich die Verurteilten in Freiheit befinden, kann auch der Antrag auf Aufschub des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug nur durch sie selbst gestellt werden. Eine solche Antragstellung kann sowohl schriftlich als auch mündlich bei der Strafvollzugseinrichtung erfolgen, die die Ladung zum Strafantritt vornahm. Im Interesse der bereits erwähnten Kontinuität des Erziehungsprozesses ist es notwendig, die von den Verurteilten in ihren Anträgen auf Aufschub des Strafvollzuges angeführten Gründe auf der Grundlage von § 51 Abs. 1 und 2 sehr sorgfältig zu prüfen und erst danach über den Antrag zu entscheiden.